

Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH

(im Folgenden Stadtwerke genannt) gültig für neue Heizungsanlagen ab dem 15.07.2022

1. Umfang

- 1.1. Die Stadtwerke Gütersloh errichten und betreiben im Gebäude des Kunden eine Wärmepumpe oder alternativ eine erdgasbetriebene Wärmeeerzeugungsanlage ggf. mit solarthermischer Unterstützung der Warmwassererzeugung und/ oder Heizwassererwärmung (im folgenden „Anlage“ genannt). Die Dimensionierung und technischen Merkmale, der von den Stadtwerken zu errichtenden Anlage, ergeben sich aus der Anlagenspezifikation, die sich aus den Unterlagen des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes (Angebot, Abrechnung o.ä.) ergibt.
- 1.2. Die Stadtwerke liefern dem Kunden Heizwärme in Form von Warmwasser aus einer gemäß Auftrag gewählten Heizungsanlage. Zur Verteilung der Wärme hält der Kunde ein Heizungsverteilsystem gemäß den einschlägigen technischen Richtlinien vor.
- 1.3. Die Stadtwerke führen im Rahmen vom GT-Wärme alle erforderlichen Wartungen, Instandsetzungsmaßnahmen, Entstördienstarbeiten und Schornsteinfegerdienstleistungen an der Anlage ohne weitere Berechnung durch.

2. Ermittlung Warmmietenneutralität

- 2.1. Die Stadtwerke Gütersloh sind nicht verpflichtet, den Kunden über die Notwendigkeit einer Ermittlung der Warmmietenneutralität entsprechend der Anforderungen des § 556c BGB und der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum (WärmelV) für die Sicherstellung der Umlagefähigkeit der Kosten der Wärmelieferung zu informieren oder diese zu prüfen. Gleiches gilt für Fristen und/oder formelle Anforderungen, die sich aus der WärmelV ergeben.
- 2.2. Soweit im Rahmen einer Umstellung auf die Wärmelieferung, aus einer von den Stadtwerken Gütersloh errichteten und betriebenen Wärmeeerzeugungsanlage, eine Ermittlung der Warmmietenneutralität erforderlich ist und der Kunde die Stadtwerke Gütersloh mit der Erstellung beauftragt, ist er verpflichtet, sämtliche notwendigen Unterlagen für die Ermittlung der Betriebskosten der Eigenversorgung gemäß § 9 WärmelV den Stadtwerken zur Verfügung zu stellen.

3. Errichtung der Anlage

- 3.1. Mit Erhalt des Auftragsformulars des Kunden erteilt die Stadtwerke dem Fachbetrieb den Auftrag für die Errichtung der Anlage. Der Fachbetrieb stimmt den Zeitraum für die Installation der Anlage mit dem Kunden ab.
- 3.2. Die Kosten für die Errichtung der Anlage tragen die Stadtwerke.
- 3.3. Der Eigentümer stellt den Stadtwerken zur Beheizung des Objektes folgendes kostenlos zur Verfügung:
 - 3.4. Bei Gas-Brennwertanlagen: Die erforderliche Inneninstallation zur Wasserversorgung, zur Stromversorgung bzw. Stromerzeugung, den Erdgas-, Strom- und den Wasser-Hausanschluss, Wasser, Strom und Abwasser, den baurechtlich zugelassenen Aufstellraum sowie, falls erforderlich, einen oder mehrere sanierungsfähige Schornsteineinzüge. Änderungen oder Erweiterungen der Inneninstallation dürfen nur in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Stadtwerken durchgeführt werden. Weitere bauseitig zu erbringenden Leistungen können zwischen den Parteien vereinbart werden.
 - 3.5. Bei Wärmepumpe: Zusätzlich zu den Anforderungen bei Gas-Brennwertanlagen (Ziffer 3.4) ist ein Aufstellort im Außenbereich des Objektes notwendig. Der Standort wird in Abstimmung mit den Stadtwerken und dem Installateur unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt. Vom Standort der Wärmepumpe im Außenbereich müssen Warmwasserleitungen bis in den Heizraum verlegt werden. Die Verlegung dieser Rohrleitungen geschieht ebenfalls in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Kunden, dem Installateur und den Stadtwerken.

4. Wärmelieferung und Betrieb der Anlage

- 4.1. Der Kunde und etwaige Nutzer werden den Wärmebedarf für das im Vertrag genannte Gebäude während der Vertragslaufzeit durch den Wärmebezug von den Stadtwerken decken. Der Kunde verpflichtet sich und etwaige Nutzer, die von den Stadtwerken gelieferte Wärme abzunehmen. Er ist berechtigt, seinen Bedarf auch unter Nutzung regenerativer Energiequellen zu decken. Sollte eine solarthermische Anlage errichtet werden, verpflichten sich die Stadtwerke zur vorrangigen Wärmelieferung aus dieser Anlage.

- 4.2. Bei Betrieb einer solarthermischen Anlage hat der Kunde alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Verschattungen z. B. durch Bäume oder Gebäude zu vermeiden.
- 4.3. Stellen die Stadtwerke oder der Kunde während des Betriebes der Anlage einen Schaden oder ein Risiko für den Betrieb der Anlage fest, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen. Die Vertragspartner werden Schäden/ Risiken in dem jeweiligen Verantwortungsbereich zügig beseitigen.
- 4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Beauftragung Dritter (auch nicht andere Fachbetriebe oder Hausmeisterservices) Reparaturen oder Veränderungen an den im Eigentum der Stadtwerke stehenden Bau- und Anlagenteilen auszuführen oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 4.5. Der Kunde führt für die Dauer des Betriebes der Anlage die Wartung und Instandhaltung des Aufstellraumes und ggf. der für die Errichtung dem Betrieb der solarthermischen Anlage genutzten Dachfläche durch. Die Anlagen und Einrichtungen des Kunden sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die im Eigentum der Stadtwerke stehenden Bau- und Anlagenteile ausgeschlossen sind. Der Kunde darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Aufstellraum/Ortes/ der Dachfläche, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung der Stadtwerke vornehmen, wenn sie die Anlage und deren Betrieb nicht beeinträchtigen. Erscheint eine Beeinträchtigung der Anlage oder Ihres Betriebes infolge vorgenannter Maßnahmen des Kunden möglich, so bedürfen diese Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtwerke. Soweit Ausbesserungen und/oder bauliche Veränderungen des Aufstellraum/Ortes/ der Dachfläche vom Kunden durchgeführten werden sollen, sind die hierbei den Stadtwerken für Rückbau und/oder Installation der Anlagen entstehenden Kosten zu erstatten. Die Stadtwerke sind zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, sofern eine solche Beeinträchtigung nach Prüfung nicht zu befürchten ist. In allen Fällen wird der Kunde die Stadtwerke jeweils rechtzeitig im Voraus über geplante Maßnahmen informieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Arbeiten zügig durchführen zu lassen.

5. Serviceleistungen der Stadtwerke (Störungsmeldung/Störungsbeseitigung)

- 5.1. Als Störung wird eine Abweichung vom regulären Anlagenbetrieb bezeichnet. Im Falle einer durch den Kunden registrierten Störung an der Anlage wird der Kunde den von den Stadtwerken benannten Handwerkspartner unverzüglich unter Angabe des Namens und des Standortes (Ort, Straße) benachrichtigen. Die Störungsbeseitigung umfasst die Behebung der Störung und Wiederherstellung der Funktion der Anlage. Die Kosten für den Störungseinsatz tragen die Stadtwerke. Dies gilt nicht, soweit der Funktionsausfall auf nachträgliche Veränderungen der Einbaubedingungen, unsachgemäße Eingriffe und Bedienung (insbesondere Nichtbeachtung von Installations- und Bedienungsvorschriftendurch den Eigentümer, Nutzer oder Dritte) und/oder falsche Betriebsbedingungen zurückzuführen ist. Der Kunde teilt den Stadtwerken Defekte an den Messeinrichtungen (Ausfall, Störungen) unverzüglich nach Kenntnisnahme mit. Für die Störungsbeseitigung an der Anlage gelten die unter Ziffer 6.4 aufgeführten Arbeitszeiten und Bedingungen. Eine 24-Stunden Erreichbarkeit unter Tel: 0800 033 0020 wird sichergestellt.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages die Anlage ausschließlich gemäß ihrer Art und Bestimmung zu nutzen, die Gebrauchsanweisung des Herstellers zu beachten und zu befolgen, die im Aufstellraum befindliche Anlage gegen Beschädigungen (insbesondere Einfrieren), Staub und Staubeinwirkungen, wie z. B. der Ansaugung staubhaltiger Verbrennungsluft, zu schützen; sofern durch Bauarbeiten o. ä. Staubeinwirkungen auf die Anlage zu erwarten sind, wird der Kunde sich unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 4.5 mit den Stadtwerken rechtzeitig (mindestens zwei Werkzeuge vorher) in Verbindung setzen.
- 6.2. Der Kunde wird die Stadtwerke bei Unregelmäßigkeiten im

Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH

(im Folgenden Stadtwerke genannt)

- Betrieb und bei Schäden an der Anlage oder der nachgelagerten Anlage zur Verteilung der Wärme (Kundenanlage) unverzüglich informieren und Weisungen von den Stadtwerken beachten, insbesondere auf Verlangen der Stadtwerke die sofortige Außerbetriebnahme der Anlage vornehmen.
- 6.3. Der Kunde räumt den Stadtwerken bzw. einem von den Stadtwerken beauftragten Dritten für die Dauer dieses Vertrages nach vorheriger Absprache ein ungehindertes Zutrittsrecht ein, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung/Instandsetzung/Störungsbeseitigung der Anlage sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten der Stadtwerke nach diesem Vertrag und nach den Vorgaben der AVBFernwärme erforderlich ist.
- 6.4. Für die Wartung, Instandsetzung bzw. Störungsbeseitigung muss die Anlage am vereinbarten Termin frei zugänglich sein. Termine werden grundsätzlich während der Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 16:30 Uhr vereinbart. Werden Termine auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden außerhalb der Regelarbeitszeiten durchgeführt, ist der Kunde verpflichtet, den hierbei entstehenden Mehraufwand gegen entsprechenden Nachweis den Stadtwerken zu erstatten.
- 6.5. Der Kunde wird den Stadtwerken weitere bereits vorhandene oder zukünftig neu in Betrieb zu nehmende Erdgasverbrauchseinrichtungen (z. B. Kochgas, Gaswäschetrockner etc.) unverzüglich melden.
- 6.6. Der Kunde wird die Stadtwerke unverzüglich unterrichten, sobald er Kenntnis davon erhält, dass die Zwangsversteigerung für das in seinem Eigentum stehende Grundstück betrieben wird.
- 7. Eigentum/Schnittstellen/Eigentumsgrenzen/Übergabestellen**
- 7.1. Die von den Stadtwerken errichtete Anlage steht in deren alleinigem Eigentum. Die Anlage wird für die Dauer dieses Vertrages eingebaut und ist damit Scheinbestandteil des Gebäudes nach § 95 BGB. § 946 BGB findet daher keine Anwendung.
- 7.2. Zur Sicherung des Eigentums der Stadtwerke können diese den Kunden verpflichten, zugunsten der Stadtwerke eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB auf Kosten der Stadtwerke in das Grundbuch eintragen zu lassen.
- 7.3. Zur Anlage der Stadtwerke gehören alle im Zuge der Installationsmaßnahmen montierten Komponenten gemäß dem im Auftrag zur Wärmelieferung genannten und vom Kunden akzeptierten Angebot des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes (siehe Ziffer 1.1).
- 7.4. Die Schnittstellen zur Kundenanlage sind im Aufstellraum der von den Stadtwerken installierten Anlage:
- Heizungsseitig die ersten Absperrreinrichtungen hinter den Wärmeerzeugern/ Speicher
 - Brauchwasserseitig Kaltwasser die erste Absperrreinrichtung vor dem Speicher/ Trinkwasserstation, Warmwasser und Zirkulation die erste Absperrreinrichtung nach dem Speicher / Trinkwasserstation
 - bei Anschluss an einen vorhandenen Schornstein die Verrohrung Kessel bis Schornstein, bei Schornsteinsanierung die Verrohrung des Schornsteins
 - gehören Pumpen mit zum Lieferumgang, so ist die nächste Absperrreinrichtung hinter der Pumpe die Schnittstelle
 - Gasanschluss an bestehende Rohrleitung ist der Anschlusspunkt die Schnittstelle.
- Bei vollständiger Neuerrichtung der Gasleitung ist die gesamte Gasleitung vom Gashausschluss bis zur Wärmeerzeugungsanlage Eigentum der Stadtwerke.
- Rohrleitungen, elektrische Verkabelung, die außerhalb der beschriebenen Schnittstellen liegen, jedoch im Rahmen dieses Vertrages installiert wurden, gehen nach Installation in den Verantwortungsbereich mit allen Rechten und Pflichten auf den Kunden über.
 - Rohr- und Kabelverlegungen, ausgenommen die Gasleitung, bei Wand- und/oder Deckendurchführungen des Heizraumes, sind so auszuführen, dass sie den Anforderungen an den Schall- und Brandschutz entsprechen. Dies ist vom Kunden zu erbringen.
 - Die Rechte und Pflichten aus dem Betrieb der Trinkwasseranlage (Kalt- und Warmwasser) obliegen dem Kunden.
 - Im Falle der Installation einer Wärmepumpe wird ein zusätzlicher Stromzähler in die Unterverteilung des Kunden integriert. Die Kosten des Stromzählers sind Leistungsbestandteil der Stadtwerke. Ggf. notwendige Anpassungen an der Unterverteilung sind kundenseitig zu installieren.
- Zusatzleistungen gemäß Auftrag für eine Wärmepumpe, die außerhalb der beschriebenen Schnittstellen liegen, jedoch im Rahmen dieses Vertrages installiert wurden, gehen nach Installation in den Verantwortungsbereich mit allen Rechten und Pflichten auf den Kunden über.
- 7.5. Im Falle der Installation einer Wärmepumpe stellt der Kunde für die Laufzeit des Vertrages einen Internetanschluss mit LAN Verbindung im Heizraum zur Verfügung.
- 7.6. Bevollmächtigung zur Feineinstellung und Datenverarbeitung: Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke, das Installationsunternehmen sowie den Hersteller der Anlage mit der Befugnis, die Einstellungen seiner Anlage einzusehen, zu verändern und zu dokumentieren. Alle im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Daten über die Geräte werden vom Installationsunternehmen anonymisiert statistisch ausgewertet. Einer solchen anonymisierten Auswertung der Daten stimmt der Kunde zu. Die Speicherung und Verarbeitung der Kundendaten durch die Stadtwerke, das Installationsunternehmen und vom Hersteller erfolgt unter strikter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 7.7. Die Markierung der Schnittstellen an sämtlichen Zu- und Ableitungen für die Wärmeerzeugungsanlage übernehmen die Stadtwerke. Diese Schnittstellen stellen gleichzeitig die Eigentumsgrenzen dar.
- 7.8. Die ggf. zwischen der solarthermischen Kollektoranlage und dem Pufferspeicher/ Kombispeicher installierte Verrohrung wird nach Beendigung des Wärmelieferungsvertrages nicht wieder durch die Stadtwerke entfernt.
- 8. Messung/Ablesung**
- 8.1. Der Wärmeverbrauch und ggf. Warmwasser wird pro kWh Nutzwärme berechnet. Sofern ein Wärmemengenzähler eingebaut ist, erfolgt die Abrechnung entsprechend der Wärmemengenzählerangabe. Ist in einem 1-2 Familienhaus kein Wärmemengenzähler vorgesehen, wird die Energiemenge über die am Gaszähler gemessene Menge Erdgas ermittelt. Die Gasmenge wird aufgrund von Arbeitsblättern mit entsprechenden Zustandszahlen von m³ in kWh umgerechnet. Die Umrechnung des Erdgasverbrauchs in Nutzwärme erfolgt unter Zugrundelegung eines Umrechnungsfaktors von 0,81.
- 9. Preise**
- 9.1. Der Kunde zahlt für die Installation, den Betrieb und die Wärmelieferung nach diesem Vertrag ein Entgelt. Die im Auftragsformular aufgeführten Preise sind veränderlich nach Maßgabe der Anlage 4 zum Auftrag.
- 10. Abrechnung/Abschlagszahlungen**
- 10.1. Der Wärmeverbrauch wird einmal im Abrechnungsjahr zusammen mit dem Grundpreis abgerechnet. Das Abrechnungsjahr ist in der Regel der Zeitraum von 12 Monaten.
- 10.2. Erfolgt auf Wunsch des Kunden außerhalb der jährlichen turnusmäßigen Abrechnung eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) oder eine für eine von mehreren bezogenen Verbrauchsarten (Wärme, Erdgas, Elektrizität, Wasser/Abwasser) gesonderte, zeitlich vorgezogene Schlussabrechnung wird hierfür ein gesondertes Entgelt gemäß Preisblatt Mahn- und Sonderentgelte der Stadtwerke berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage für dieses Entgelt nachzuweisen.
- 10.3. Der Kunde leistet für die Wärmelieferung (Arbeitspreis) und die Leistungsbereitstellung (Grundpreis) monatliche, gleichbleibende Abschlagszahlungen, die jeweils am 10. eines Monats fällig sind. Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erhält der Kunde eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Restbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Guthaben werden mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet oder an den Kunden erstattet.
- 10.4. Erbringen die Stadtwerke im Rahmen der Wärmelieferungen Abrechnungsdienstleistungen auf Ebene Nutzer (Mieter), so wird mit diesen ein korrespondierender Abrechnungsvertrag geschlossen. Sämtliche Kosten, die nicht durch

Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH

(im Folgenden Stadtwerke genannt)

- Abrechnungsverträge direkt mit den Nutzern abgerechnet werden, trägt der Eigentümer.
- 11. Vertragsbeginn, Dauer des Vertrages**
- 11.1. Der Wärmelieferungsvertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke nach Erhalt des vom Kunden ausgefüllten und unterzeichneten Auftragsformulars den Vertrag bestätigen. Die Pflicht der Stadtwerke zur Bereitstellung der Wärmemengen und die Pflicht des Kunden zur Abnahme und Bezahlung der Wärme besteht jedoch erst nach Fertigstellung der Anlage mit dem Datum der erstmaligen Inbetriebsetzung. Die Stadtwerke werden dem Kunden die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage schriftlich anzeigen.
- 11.2. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Wärmelieferungsvertrag/Auftrag. Sie beginnt mit Fertigstellung der Anlage und Aufnahme der Wärmelieferung.
- 11.3. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, werden sich die Vertragsparteien bei Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Wärmelieferungsvertrages über die weitere Verwendung bzw. Verwertung der Anlage einvernehmlich abstimmen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Stadtwerke dem Kunden die Übernahme der Anlage zum Sachzeitwert nach VDI 2067 anbietet. Dieses bedarf allerdings einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und den Stadtwerken.
- 11.4. Entschließt sich der Kunde zur Veräußerung des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes, in dem sich die Anlage befindet, so wird er die Stadtwerke über seine Verkaufsabsicht unverzüglich unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzugeben. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber den Stadtwerken gegenüber den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche der Stadtwerke bietet. Abweichend hiervon können sich die Vertragsparteien auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrages gegen Übernahme der Anlage durch den Kunden zum Sachzeitwert sowie gegen Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 150 Euro zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 19%) verständigen. Die Übernahme der Anlage durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und dem Kunden. Zur Bestimmung der Höhe des Sachzeitwertes gelten die Regelungen in Ziffer 11.3 entsprechend.
- 12. Einstellung der Lieferung/fristlose Kündigung**
- 12.1. Die Stadtwerke sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Wärmediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 12.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten sind die Stadtwerke ebenfalls berechtigt, nach vorheriger Mahnung und Androhung der Versorgungseinstellung die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktagen vorher unter Angabe des Zeitraums der Auftragserteilung angekündigt. Die Stadtwerke werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages sechs weitere Werktagen Zeit hat. Der Kunde wird die Stadtwerke auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 12.3. Die Stadtwerke stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem beigefügten Preisblatt zu Mahn- und Sonderentgelten der Stadtwerke Gütersloh in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; auch bei einer erteilten Einzusermächtigung bleibt es dem Kunden unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen. Die Entsperrung erfolgt dann nachdem die Kosten bezahlt und bei den Stadtwerken Gütersloh eingegangen sind.
- 12.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Wärmediebstahls nach Ziffer 12.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 12.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 13. Haftung**
- 13.1. Die Haftung der Stadtwerke bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung.
- 13.2. Die Stadtwerke werden auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 13.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 13.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 13.5. Die Stadtwerke haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechende Handhabung der Wärmeerzeugungsanlage und ggf. der solarthermischen Anlage durch den Kunden entstehen.
- 13.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 14. Sonstige Bestimmungen**
- 14.1. Soweit nicht abweichend in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, gelten ergänzend die

Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH

(im Folgenden Stadtwerke genannt)

- Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 14.2. Sollte eine vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 14.3. Der Auftrag zur Installation, zum Betrieb und zur Wärmelieferung aus Wärmeerzeugungsanlagen (GT Wärme) ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen vollzogen. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- 14.4. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen:
Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. BGB, AVBFernwärmeV, StromGVV, StromNZV, HeizkostenV, BetrKV, höchstrichterliche Rechtsprechung). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
15. **Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht**
Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“.
16. **Gerichtsstand**
- 16.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Gütersloh. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
17. **Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**
- 17.1. Im Zusammenhang mit einer effizienten Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiter führende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienzonline.info.de.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen tritt die gesetzliche Bestimmung.

Stand 19.06.2024

Stadtwerke Gütersloh GmbH _ Berliner Straße 260 _ 33330 Gütersloh
_ Vorsitzender des Aufsichtsrates _ Bürgermeister Henning Matthes
als Vertreter des Bürgermeisters _ Geschäftsführung _ Dipl.-Kaufm.
Ralf Libuda _ Amtsgericht Gütersloh _ HRB 3842 _ USt-IdNr. _ DE 812
782 467 _ St.-Nr.: 351/5925/0528

Anlage 4: Preisanpassung

Der Kunde zahlt für die Installation, den Betrieb und die Wärmelieferung nach diesem Vertrag ein Entgelt. Die im Auftragsformular aufgeführten Preise sind veränderlich nach Maßgabe der Preisänderungsbestimmungen. Auf das Entgelt fällt die Umsatzsteuer, in der jeweils aktuell geltenden Höhe an.

Preisanpassungen können jederzeit durch die Stadtwerke vorgenommen werden. Die Preisanpassungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung und werden im Rahmen der Jahresabrechnung dem Kunden mitgeteilt oder im Internet unter www.stadtwerke-gt.de öffentlich bekannt gegeben.

Die Entgelte unterliegen folgender Anpassung:

Anpassung des Grundpreises

Der Grundpreis (GPW) für die Wärmelieferung ist veränderlich und berechnet sich nach folgender Formel:

$$GPW = GPW_0 \times (0,8 + 0,2 \times (L/L_0))$$

GPW = Grundpreis neu

GPW₀ = Basis-Grundpreis lt. Vertrag

L = Index der tariflichen Stundenlöhne in der Energie – und Wasserversorgung gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts Fachserie 16, Reihe 4.3 Abschnitt 1.1 Kennzeichen D als Jahresdurchschnitt des zum Anpassungspunkt vorhergehenden Jahres (Basis 2020 = 100)

L₀ = Index der tariflichen Stundenlöhne in der Energie – und Wasserversorgung gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts Fachserie 16, Reihe 4.3 Abschnitt 1.1 Kennzeichen D als Jahresdurchschnitt des zum Vertragsabschluss vorhergehenden Jahres (z.B. 2021 = 101,8)

Anpassung des Arbeitspreises bei Erdgasheizungen

Der Arbeitspreis (APWe) für die Wärmelieferung aus Brennwert-Heizungen ist veränderlich und berechnet sich nach folgender Formel:

$$APWe = APWe_0 \times (BA/BA_0)$$

APWe = Arbeitspreis Wärme neu

APWe₀ = Basis-Arbeitspreis Wärme laut Vertrag

BA = Arbeitspreis Erdgas neu, gemäß aktuellem Tarif GT-KlassikGas (Grundversorgung; Preisstufe 25.001 bis 50.000 kWh) der Stadtwerke Gütersloh zum Zeitpunkt der Preisanpassung.

BA₀ = Basis-Arbeitspreis für Erdgas gemäß Tarif GT-KlassikGas (Grundversorgung; Preisstufe 25.001 bis 50.000 kWh) der Stadtwerke Gütersloh zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Allgemeine Hinweise zur Preisanpassung

1. Werden die den Preisen zugrundeliegenden Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, so sind die Stadtwerke Gütersloh GmbH berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

2. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt für Veränderungen der Konditionen der Versorgung der Wärmeerzeugungsanlage mit Erdgas oder Strom (insb. Netzentgelte) für das zu versorgende Gebäude, soweit diese nicht über die vorgenannte Preisleitklausel bereits berücksichtigt werden.